

Vertrag über die Praxisphasen der dualen Studiengänge („Ulmer Modell“) der Technischen Hochschule Ulm / Hochschule Neu-Ulm

Zwischen

und

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

geb. am, in:

.....

Tel.:

E-Mail:

(Unternehmen)

(Studierende/r)

wird folgender Vertrag geschlossen über die Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums der Hochschuleⁱ zum:

Bachelor of Engineering (B. Eng.) bzw. Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang:

- ☐ Elektrotechnik und Informationstechnik
- ☐ Energietechnik
- ☐ Fahrzeugtechnik
- ☐ Informatik
- ☐ Lebensmitteltechnologie
- ☐ Maschinenbau
- ☐ Mechatronik
- ☐ Medizintechnik
- ☐ Produktionsmanagement (mit Wahlmodulen Digitale Produktion)
- ☐ Wirtschaftsinformatik
- ☐ Wirtschaftsingenieurwesen

und zum **IHK-Beruf:**

- ☐ Elektroniker*in für Automatisierungstechnik
- ☐ Elektroniker*in für Betriebstechnik
- ☐ Elektroniker*in für Geräte und Systeme
- ☐ Fachinformatiker*in für Anwendungsentwicklung
- ☐ Industriemechaniker*in
- ☐ Kraftfahrzeugmechatroniker*in für Fahrzeugkommunikationstechnik
- ☐ Mechatroniker*in
- ☐ Orthopädietechniker-Mechaniker*in
- ☐ Metallbauer*in Fachrichtung: Konstruktionstechnik
- ☐ Metallbauer*in Fachrichtung: Nutzfahrzeugtechnik
- ☐ Industriekaufmann/frau
- ☐ Sonstige.....

bzw. zum **HWK-Beruf:**

- ☐ Elektroniker*in für Energie- und Gebäudetechnik
- ☐ Feinwerkmechaniker*in

I. Vorbemerkung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme der/des Studierenden an dem oben festgelegten dualen Studiengang der Hochschule.
2. Der duale Studiengang der Hochschule besteht aus den Elementen:
 - 2.1. theoretische Studiensemester an der Hochschule und Praxisphasen in den Unternehmen, mit systematischer Verzahnung
 - 2.2. berufspraktische Ausbildung in einem zur Berufsausbildung berechtigten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

ⁱ Hochschulen: Technischen Hochschule Ulm und Hochschule Neu-Ulm entsprechend dem Studiengang

3. Das Unternehmen versichert, dass es bereit und in der Lage ist, der/dem Studierenden die im Rahmen des dualen Studiengangs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten passend zum Ausbildungsstand zu vermitteln und so einen erfolgreichen Theorie-Praxistransfer (inhaltliche Verzahnung) sicherzustellen.
4. Die/der Studierende versichert, dass sie/er sich spätestens zu Beginn des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer II.2.1.) an der Hochschule im dualen Studiengang immatrikulieren wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner bezüglich der Praxisphasen folgende

II. Vereinbarung

1. **Vertragsgegenstand**

Im Rahmen der dualen Studiengänge der Hochschule absolviert die/der Studierende an der Hochschule und in dem ausbildenden Unternehmen ein wissenschaftliches Studium zum Bachelor of Engineering bzw. Bachelor of Science und zugleich eine berufspraktische Ausbildung im oben genannten Ausbildungsberuf. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen, welche nach der Studienordnung der Hochschule in dem Unternehmen durchgeführt werden.

2. **Vertragsdauer**

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. September 20..... und endet am 28./29. Februar 20..... . Besteht die/der Studierende die Bachelorprüfung vor dem 28./29. Februar 20....., so endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen der Bachelorprüfung (Datum des Zeugnisses). Das Bestehen hat die/der Studierende dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

2.2. Die Probezeitⁱ beträgt vier Monate.

3. **Vertragsort**

Die Praxisphasen werden in durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an andere Arbeitsstätten vor.

4. **Wöchentliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stundenⁱⁱ.

5. **Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- 5.1. dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Arbeitsstätten nach der Studienordnung der Hochschule durch das Praktikantenamt der Hochschule ermöglicht wird und dem Lehrpersonal der Hochschule der Zutritt zu den Arbeitsstätten zur Betreuung der/des Studierenden gestattet wird;
- 5.2. dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die nach der Studienordnung der Hochschule zur Erreichung des Studienziels und der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen erforderlich sind. Dafür sind geeignete betreuende Personen zu benennen.
- 5.3. der/dem Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienziel dienen;
- 5.4. die/den Studierende/n für den Vorlesungszeitraum und die Teilnahme an den Prüfungen der Hochschule und der IHK bzw. HWK und für den theoretischen Unterricht der berufspraktischen Ausbildung freizustellen;
- 5.5. die/dem Studierenden nach jeder Praxisphase den durch die/den Studierende/n geführten Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Anforderungen der Studienordnung der Hochschule zu bestätigen.

6. **Pflichten der/des Studierenden**

Die/der Studierende verpflichtet sich, die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere;

- 6.1. die ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 6.2. in jeder Praxisphase den schriftlichen Nachweis über die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Studienordnung der Hochschule zu führen und diesen dem Unternehmen bei Abschluss jeder Praxisphase zur Bestätigung vorzulegen;
- 6.3. an den Vorlesungen und Prüfungen der Hochschule, sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen und das Unternehmen über die von ihm erzielten Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.
Sobald die Prüfungsergebnisse der Hochschule im jeweiligen Semester vorliegen, hat die/der Studierende dem Unternehmen den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf anhand der Notenbescheinigung aus dem Selbstbedienungsportal vorzulegen.

- 6.4. sich zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf bei der zuständigen IHK bzw. HWK rechtzeitig anzumelden;
- 6.5. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Praxisphasen vom Unternehmen erteilt werden;
- 6.6. die für die jeweilige Arbeitsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 6.7. Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6.8. sich mit dem Betrieb über die ggf. zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen
- 6.9. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- 6.10. bei Fernbleiben von den Praxisphasen oder von Lehrveranstaltungen der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

7. Urlaub

Der/ dem Studierenden stehen pro Kalenderjahr insgesamt Arbeitstage Erholungsurlaub zu. Für die Berechnung eines Teilurlaubsanspruches wird § 6 BUrlG analog angewendet. Vorlesungsfreie Arbeitstage der/des Studierenden an der Hochschule werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der nach Abzug der vorlesungsfreien Tage verbleibende Urlaubsanspruch wird der/dem Studierenden während der Praxisphasen gewährt.

8. Vergütung und Unterstützung

8.1. Die/ der Studierende erhält während der praktischen Ausbildungszeit folgende Vergütung, die monatlich ausbezahlt wird:

- 8.1.1. während der ersten 5 AusbildungssemesterEUR
 - 8.1.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6....9)EUR
- Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

8.2. Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gewährt^{iv},

- 8.2.1. für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer II.5.4.,
- 8.2.2. bis zur Dauer von 6 Wochen,
 - 8.2.2.1. wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an den Praxisphasen teilnehmen kann,
 - 8.2.2.2. wenn sie/er aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.
 - 8.2.2.3. für die Zeit des Urlaubs nach Ziffer II.7..

8.3. Der/ dem Studierenden wird während der Studienphasen an der Hochschule eine Unterstützung gewährt, welche monatlich ausbezahlt wird.

- 8.3.1. während des GrundstudiumsEUR
 - 8.3.2. mit Beginn des Hauptstudiums (Ausbildungssemester: 6....9)EUR
- Die Unterstützung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

9. Kündigung

- 9.1. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochenⁱⁱⁱ ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 9.2. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere,
 - 9.2.1. das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf,
 - 9.2.2. das Nichtbestehen der Bachelor-Vorprüfung vor Beginn des 7. Ausbildungssemesters,
 - 9.2.3. der Ausschluss der/des Studierenden vom Studium an der Hochschule;
 - 9.2.4. wenn und sobald feststeht, dass sich der Abschluss des Studiums um mehr als 12 Monate über die Dauer des Vertrages hinaus verzögern wird.
- 9.3. Das Vertragsverhältnis kann von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn er diese Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- 9.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Hochschule ist über den Ausspruch von den Vertragsparteien unverzüglich zu unterrichten.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 10.2. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich

aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

- 10.4. Weitere Vereinbarungen, falls zutreffend bitte ausfüllen:

- 10.5. Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendungen.

11. Rückzahlung^{iv} (optional)

- 10.1. Beabsichtigt das Unternehmen die/den Studierende/n nach Beendigung dieses Vertrages (siehe Ziffer II.2.1.) nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat es dies der/dem Studierenden spätestens drei Monate vor dem Vertragsende schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Sofern das Unternehmen der/dem Studierenden nach Abschluss des Studiums an der Hochschule einen dem Bachelor-Studium entsprechenden Arbeitsvertrag anbietet und die/den Studierende diesen Arbeitsvertrag nicht annimmt, hat er die unter Ziffer II.8.3 aufgeführten Unterstützungsbeträge zu erstatten. Die Rückzahlung erfolgt in Raten von monatlich 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Kündigung nach Ziffer II.9.3
- 10.3. Kündigt die/den Studierende im Fall der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis den Arbeitsvertrag vor Ablauf von zwei Jahren, so hat er die unter Ziffer II.8.3 erhaltenen Unterstützungsbeträge rückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch mindert sich für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses um 1/24. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von je 300,00 Euro. Eine andere Ratenzahlung und -höhe kann vereinbart werden.

Erläuterungen

ⁱ Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, sollte sie die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

ⁱⁱ Die wöchentliche Beschäftigungszeit sollte der regelmäßigen Beschäftigungszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Unternehmen entsprechen.

ⁱⁱⁱ Die Kündigungsfrist in der Probezeit kann frei vereinbart werden.

^{iv} Eine Rückzahlung der Vergütungskosten kann vereinbart werden. Die Rückzahlung kann sich auf die gesamten oder einen Teil der Ausbildungskosten erstrecken. Der Student sollte auf die Rückzahlungsverpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Vertrag über die Praxisphasen der dualen Studiengänge der Hochschule wurde mit dem Studenten besprochen und auf die Rückzahlungspflicht II.10.2. und II.10.3. wurde besonders hingewiesen.

Ort, Datum, Vorname Name, Unternehmen, Unterschrift

Ort, Datum, Vorname Name der/ des Studierenden, Unterschrift